

Wirtschaftliche Notizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wirtschaftliche Notizen

INTERNATIONALE VERFOLGBARKEIT VON ZOLLVERGEHEN

Im Volkswirtschafts-Komitee des Völkerbundes ist vor mehr als Jahresfrist, hauptsächlich auf Betreiben der brasilianischen Regierung, die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das bisher fast allgemein geltende Prinzip, wonach Zolldelikte nur auf dem Territorium des geschädigten Staates verfolgt und bestraft werden konnten, durchbrochen werden solle durch ein internationales Abkommen, welches die zwischenstaatliche Verfolgbarkeit gewisser Zollvergehen, so namentlich der falschen Zolldeklarationen, vorsehen würde. Praktisch kommen in der Hauptsache die unrichtigen Angaben über den Wert der zur Verzollung gelangenden Waren in Frage.

Das Projekt stieß im Schoße des Volkswirtschafts-Komitees auf eine lebhaftere Opposition, wobei namentlich darauf hingewiesen wurde, dass am Zustandekommen eines solchen Abkommens nur diejenigen Staaten ein Interesse hätten, deren Zolltarife auf dem Wertzollsystem aufgebaut seien; dass dadurch dieses in seiner Anwendung mit großen Unzuträglichkeiten verbundene System begünstigt und eine weitere Ausdehnung erfahren würde, was unbedingt vermieden werden sollte; schließlich liege auch für den geschädigten Staat keine Notwendigkeit vor, den Urheber einer falschen Zolldeklaration im Auslande zu verfolgen, da eine solche betrügerische Werterklärung nicht ohne Mitwissen des im Inlande ansässigen Importeurs abgegeben werden könne, so dass der Fiskus die Möglichkeit habe, sich an diesen zu halten.

Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass diejenigen Länder, die Wertzölle entweder gar nicht kennen oder nur für vereinzelte Fälle vorsehen, und deren Export-Industrie in erster Linie unter den Begleiterscheinungen zu leiden hat, welche die Anwendung eines ad valorem-Tarifs fast unvermeidlich mit sich bringt, keinem Abkommen ihre Zustimmung geben werden, welches geeignet ist, diese Nachteile durch die Begünstigung des Wertzollsystems noch zu vermehren. Diese Unzuträglichkeiten sind bekanntlich bedingt durch die praktische Unmöglichkeit, den für den Zollbetrag maßgebenden Wert der zur Einfuhr gelangenden Ware einwandfrei festzustellen. Eine ganze Reihe von Staaten hat deshalb einen umfassenden Zollinquisitions-Apparat organisiert, der seine Haupttätigkeit ins Ausland verlegt und daselbst Methoden anwendet, die am besten mit der Bezeichnung „Handelsspionage“ charakterisiert werden. Neben der mehr oder weniger legitimen offenen Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Export- und Fabrikations-Firmen kommen hie und da Fälle vor, wo sich solche Agenten der ausländischen Zollbehörden durch Bestechung von subalternen Angestellten Kopien der ganzen Geschäftskorrespondenz zu verschaffen wissen, und solche, wo infolge von anonymen Denunziationen eines Konkurrenten der Exporttätigkeit der verzeigten Firma die größten Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Unter diesen Umständen erscheint jede Begünstigung des Wertzollsystems, wie sie das Zustandekommen eines allgemeinen Abkommens über die inter-

nationale Verfolgbarkeit von falschen Zolldeklarationen mit sich bringen würde, als verfehlt. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass auch Staaten mit Gewichtszöllen ein gewisses Interesse an der Bekämpfung des von ihren Angehörigen gegenüber einem fremden Lande begangenen Zollbetrugs hätten, wenn damit nicht gleichzeitig eine weitere Ausdehnung der durch das Wertzollsystem bisher bedingten Unzuträglichkeiten verbunden wäre. Schließlich stellt jede wissentlich falsche Zolldeklaration eine Form des unlauteren Wettbewerbes dar, die sich zum Schaden des ehrlichen Exporteurs auswirkt. Es ist daher im Schoße des Volkswirtschafts-Komitees in neuester Zeit der Vorschlag gemacht worden, zwar von einem *allgemeinen Abkommen* im Sinne des brasilianischen Projektes abzusehen, dagegen den einzelnen Staaten zu empfehlen, in ihren *Handelsverträgen* Bestimmungen aufzunehmen, durch welche sich auf der einen Seite die beiden vertragsschließenden Teile gegenseitig für die Verfolgbarkeit der gegen einen derselben begangenen Zolldelikte Rechtsschutz zusichern, dafür aber auf jede eigene zollinquisitorische Tätigkeit auf dem Gebiete des andern Staates verzichten und ein von einer zu bezeichnenden Amtsstelle (Handelskammer, Treuhand-Institut usw.) des Exportstaates ausgestelltes und gehörig beglaubigtes Wertzeugnis als Grundlage für die Erhebung ihrer ad valorem-Zölle anerkennen würden. Eine solche Regelung böte sowohl den Staaten mit ad valorem-Tarifen, als denjenigen, die sich mit spezifischen Zöllen begnügen, den Vorteil, dass die durch die ad valorem-Verzollung bedingten unlauteren Praktiken (falsche Wertangabe, Bestechung der mit der Prüfung dieser Wertangaben betrauten Zollbeamten) bekämpft und der bisher mit der Durchführung dieses Zollsystems häufig verbundenen Handelsspionage ein Riegel gestossen würde.

Gegen eine allgemeine Einführung derartiger Bestimmungen in die Handelsverträge spricht allerdings der Umstand, dass nicht in allen in Betracht fallenden Staaten Handelskammern oder Treuhand-Institute vorhanden sind, welche das für die Ausübung der ihnen zugeordneten Funktion unbedingt notwendige Zutrauen auch des Auslandes genießen. Doch dürften gerade der Schweiz gegenüber in dieser Beziehung ernstliche Bedenken kaum bestehen, so dass hier die Bestrebungen des Völkerbundes, sofern sie in der soeben angedeuteten Richtung zum Ziele führen sollten, großen Sympathien begegnen werden.